

FÖRDERUNGEN: RICHTLINIEN – BEDINGUNGEN

0. MISSIONSTATEMENT

Ein wichtiges Ziel der Internet Privatstiftung Austria (im folgenden kurz IPA) ist die Förderung des Internet in Österreich und des freien und geordneten Zugangs zu dessen Netzen und Diensten unter Wahrung internationaler Verpflichtungen. Daher fördert die IPA gemäß ihrer Satzung den Ausbau, die weitere Verbreitung, die Schaffung und Sicherung neuer Zugangsmöglichkeiten und die vielseitige Nutzung des Internet in Österreich. Gefördert werden Projekte und Aktivitäten von natürlichen und juristischen Personen, die sich besondere Verdienste für die Entwicklung des Internet in Österreich erwerben.

2006 verstärkt die IPA ihre Förderungsaktivitäten und hat dazu einen Förderungsbeirat eingerichtet, der professionell und objektiv die zu fördernden Vorhaben ausschreiben, auswählen und abwickeln wird. Die endgültige Förderentscheidung erfolgt durch den IPA Vorstand. Die IPA möchte mit ihrer Förderungsinitiative einen wirksamen Impuls für eine beschleunigte und selbstorganisierte Weiterentwicklung des Internet in Österreich setzen. Gesucht sind wohldefinierte Projekte von Anwendern und Anbietern, die die Nutzung des Internet nachweislich qualitativ und quantitativ verbessern, verbreitern und erweitern. Weil schneeballartig eine möglichst selbstverstärkende Wirkung erzielt werden soll, wird jedes Vorhaben neben seinen konkret zu erwartenden Resultaten auch danach beurteilt, in welchem Ausmaß es sich auch als Ausgangsbasis und Baustein für weitere Projekte eignet und inwieweit eine nachhaltige Vernetzung der unterschiedlichsten Nutzer und Entwickler erreicht wird.

Daher sollen alle Ergebnisse online zugänglich und für jedermann barrierefrei veröffentlicht werden (Wissen in der Form von „creative commons“, Software als open source im public domain).

Nicht vollständige Liste möglicher Vorhaben:

- Entwicklung von Werkzeugen, die von anderen Anwendern und Anbietern verwendet und weiterentwickelt werden können
- neue oder verbesserte Kommunikationsprotokolle, die den Informationsaustausch sicherer, schneller oder einfacher machen
- innovative Kommunikationsplattformen
- innovative Inhalte mit Vorbildcharakter
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Internet
- Schulungsprojekte, die zur breiten Ausbildung dienen und entweder das Internet als Medium nutzen oder Informationen über Internet-Technologie enthalten
- Untersuchungen, wie Internet-Technologie das Kommunikationsverhalten verändert
- wirksame Maßnahmen zur nachhaltigen Überwindung der "digital divide"
- Soziologische Studien über Nutzung des Internet

I. FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

1. **Förderungsbereich:** Die IPA fördert – entsprechend dem o.g. Missionstatement – auf Antrag Projekte, die den Ausbau, die weitere Verbreitung und die vielseitige Nutzung des Internet in Österreich fördern und einen freien und geordneten Zugang zu dessen Netzen und Diensten ermöglichen.

2. **Antragsberechtigte:** Antragsberechtigt sind natürliche & juristische Personen mit österreichischer Zustelladresse.

3. **Antragstellung:** Anträge müssen sich auf ein geplantes oder bereits laufendes, genau beschriebenes Vorhaben beziehen. Alle Anträge sind elektronisch, und zwar unter Verwendung der dafür von der IPA eingerichteten Internetplattform, einzubringen. Die IPA behält sich vor, von Antragstellern zum Zwecke der Authentifizierung die Erbringung von Dokumenten in Papierform zu fordern.

4. **Antragsteller:** Antragsteller können ein gemeinsames Projekt in Form einer Arbeitsgemeinschaft“ durchführen. Sie haben in diesem Fall ein gemeinsames, von allen Teilnehmern zu unterzeichnendes Förderungsansuchen zu stellen. Die anerkekbaren Kosten werden von der IPA pro Antragsteller festgelegt. Der Projektkoordinator/Ansprechpartner hat die erforderlichen Berichte und Abrechnungen für das Gesamtprojekt vorzulegen. Die Haftung für die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel tragen Antragsteller bzw. alle Partner einer Arbeitsgemeinschaft zur gesamten Hand.
5. **Förderungszeitraum:** Die Förderung erfolgt in der Regel in Teilschritten, abhängig vom dokumentierten Projektverlauf. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich. Soweit bereits laufenden Projekte gefördert werden, kann sich die Förderung nur auf zukünftig entstehende Kosten beziehen..
6. **Beurteilung der Förderungsanträge:** Der Förderungsbeirat beurteilt Förderungsanträge nach einem definierten Kriterienkatalog. Die endgültige Förderungsentscheidung erfolgt durch den IPA-Vorstand. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das Vorhaben ohne Förderung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in sinnvollem Umfang durchgeführt werden kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bearbeitung des Antrags, auf Förderungen oder sonstige Zuwendungen.
7. **Art und Weise der Förderung:** Die IPA fördert Projekte gemäß Punkt 1 durch Gewährung von einmaligen Förderungsbeiträgen, die in Teilschritten zur Auszahlung gelangen. Die Auszahlung erfolgt nach Antrag auf ein vom Förderungsnehmer zu benennendes Girokonto.
8. **Auflagen:** Alle Ergebnisse des geförderten Projektes – insbesondere entwickelter Sourcecode samt Dokumentation – sind vollständig zu veröffentlichen. Die Lizenz- und Nutzungsbedingungen sind im Förderungsantrag genau zu beschreiben. (Der verbindliche Verweis auf ein bestimmtes, allgemein bekanntes Open Source Lizenzmodell oder – sofern es sich nicht um Sourcecode handelt – ein Creative Commons Lizenzmodell steht dem gleich.) Der Förderungsnehmer darf die Nutzung der Ergebnisse entsprechend den Lizenz- & Nutzungsbedingungen durch Dritte auch in Zukunft in keiner Weise – auch nicht durch Patente, zusätzliche Kosten etc. – behindern oder einschränken. Die Ergebnisse des geförderten Projekts müssen barrierefrei online präsentiert werden. Als Mindeststandard im Rahmen der Netidee-Förderung 2007 gelten die Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte 1.0 Priorität 1 (Web Content Accessibility Guidelines 1.0 Priority 1) des W3C (World Wide Web Consortium). Die IPA wird die Einhaltung dieser Mindestvorgaben mithilfe automatischer Testroutinen (Total Validator) überprüfen. Die IPA kann die Förderung von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.
9. **Förderungshöhe/Selbstbehalt:** Die Förderhöhe richtet sich nach der Qualität des eingereichten Projektes sowie nach der Höhe der anerkekbaren Gesamtkosten. Die Restfinanzierung ist durch den Antragsteller sicherzustellen. Außerdem müssen alle bei der IPA und anderen Einrichtungen gestellten Förderungsansuchen, die das gegenständliche Projekt berühren, samt beantragter Förderhöhe angeführt werden.
10. **Förderbare Kosten:**
Personalkosten (auch Eigenleistung)
Sonstige Kosten: Kosten für externe Dienstleistungen; Kosten für Materialien; Betriebs- und Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Projektstätigkeit entstehen.
11. **Förderungsvereinbarung:** Für die geförderten Vorhaben wird zwischen dem Förderungsnehmer und der IPA eine entsprechende Förderungsvereinbarung geschlossen. Die folgenden Allgemeinen Förderungsbedingungen sind ein integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

II. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

1. **Auszahlung der Mittel:** Die bewilligten Förderungsbeiträge werden nach Maßgabe des Fortschrittes, den der Förderungnehmer beim jeweiligen Vorhaben nachweist, ausbezahlt. Dies geschieht im Regelfall in drei Raten.

2. **Verwaltung der Förderungsmittel:** Die Förderungsmittel sind sorgfältig zu verwalten. Der Förderungnehmer hat zum Nachweis ihrer widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf die Gesamtkosten des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen und zu belegen.

3. **Projektänderungen während der Laufzeit:** Sollten sich im Laufe der Arbeiten Änderungen gegenüber den im Förderungsansuchen gemachten Angaben als erforderlich erweisen, ist das Einverständnis der IPA einzuholen. Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind der IPA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sind Ergebnisse angefallen, die vom Förderungnehmer selbst nicht verwertet werden, ist die IPA davon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. **Berichtspflicht für den bewilligten Förderungszeitraum:** Die Verwendung der Förderungsbeiträge ist der IPA durch die Vorlage von fachlichen Zwischen- und Endberichten sowie von Zwischen- und Endabrechnungen nachzuweisen.

4.1. **Fachlicher Zwischenbericht:** Dieser ist vorzulegen, sobald 50 % der anerkekbaren Projektgesamtkosten erreicht sind und berichtet über den Projektvorgang. Er soll in knapper Form (3-5 A4-Seiten) einen Überblick über die bisherigen Arbeiten geben.

4.2. **Zwischenabrechnung:** Sie ist zusammen mit dem fachlichen Zwischenbericht vorzulegen. Die Darstellung der angefallenen Kosten hat entsprechend dem Kostenplan des Förderungsansuchens zu erfolgen.

4.3. **Fachlicher Endbericht:** Dieser ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Förderungszeitraumes vorzulegen. Er soll in übersichtlicher Form (ca. 10 A4-Seiten) die Fragestellung des Projektes, den Verlauf der Projektschritte und die bisher erzielten Ergebnisse beschreiben. Der Endbericht soll nicht als Ergebnisbericht, sondern als Arbeitsnachweis gestaltet sein. Er dient als Rechtfertigung für die in der Endabrechnung ausgewiesenen Kosten und soll ausführlich und allgemein gehalten ein Bild vom Umfang der durchgeführten Arbeiten vermitteln. Vor allem soll der Endbericht Angaben über die Möglichkeiten der Verwertung bzw. Umsetzung der Projektergebnisse in der Praxis enthalten. Dem fachlichen Endbericht ist eine kurze veröffentlichungsfähige Zusammenfassung (max. 1 Seite) beizuschließen, in der auch auf über die open source/creative commons Publikation hinausgehende Umsetzungsmöglichkeiten einzugehen ist.

4.4. **Endabrechnung:** Die Endabrechnung ist zusammen mit dem Endbericht vorzulegen. Sie muss eine detaillierte Kostengliederung sowie den Nachweis der Verwendung der erhaltenen Förderungsmittel enthalten. Im Einzelnen hat aus der detailliert gegliederten und aufsummierten Endabrechnung hervorzugehen:

a) **Personalkosten:** Namen der einzelnen Mitarbeiter, Rolle im Projekt (z. B. Projektleiter, Programmierer etc.), Zahl der aufgewendeten Stunden, Kosten je Stunde oder Monat (im Falle einer dauernden Befassung mit dem Vorhaben), Gesamtbetrag.

b) **Sonstige Kosten:** Bei Zahlungen für Lieferungen und Leistungen Dritter Gegenstand der Lieferung, Rechnungsnummer und -datum, Rechnungsbetrag, bezahlter Betrag. Die Darstellung der übrigen Kosten muss die zu ihrer Kontrolle erforderlichen Daten enthalten. Andere, auf Grund moderner Kostenrechnungsmethoden durchgeführte Kostendarstellungen werden anerkannt, falls der Kostenanfall lückenlos nachweisbar ist.

5. Rechnungsprüfung: Im Rahmen der Rechnungsprüfung werden die anerkehbaren Projektkosten festgestellt. Zum Zwecke einer Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel hat der Förderungnehmer jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfern der IPA jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

6. Widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel: Die Förderungsmittel gelten nur dann als widmungsgemäß verwendet, wenn sie zur Deckung der durch das jeweilige Vorhaben anerkehbaren Kosten dienen, wobei auf sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten ist. Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Nach Überprüfung von Endbericht und Endabrechnung wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel schriftlich bestätigt. Liegen die im Zuge der Rechnungsprüfung festgestellten anerkehbaren Kosten unter dem im Förderungsübereinkommen vereinbarten Kostenrahmen, ergibt sich eine aliquote Rückforderung der ausbezahlten Förderungsmittel.

7. Rückerstattung der Förderung: Ein Förderungsbeitrag ist zu ersetzen, und der Förderungsbeitrag ist vom Tage der Auszahlung an mit 3% p.a. über dem EURIBOR zum Rückforderungszeitpunkt zu verzinsen, wenn

- a) die IPA über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurde oder
- b) das Förderungsvorhaben durch ein Verschulden des Förderungnehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wurde oder
- c) vorgesehene Berichte bzw. Abrechnungen nicht beigebracht wurden oder
- d) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungnehmers nicht eingehalten wurden.

8. Betriebseinstellung, Veräußerung, Ausgleich, Restrukturierung und Konkurs: Für den Fall der Betriebseinstellung, der entgeltlichen Veräußerung, sofern dabei der Betriebsgegenstand geändert wurde, sowie der Eröffnung eines Ausgleichs-, Restrukturierungs- oder Konkursverfahrens erlischt der Anspruch auf Auszahlung von bewilligten Förderungsbeiträgen.

Datenschutz

Weiters informiert Sie die IPA im Sinne des § 22, Datenschutzgesetz, dass die Daten der Förderungsvereinbarung zu Zwecken der Kontoführung sowie für anonymisierte statistische Zwecke verwendet werden.

Übermittlungen sind nur bei gesetzlichen Verpflichtungen, für den Geld- und Zahlungsverkehr sowie nach besonderer Zustimmung des(r) Betroffenen – im Einzelfall an genau bezeichnete Empfänger zulässig.

Die IPA behält sich vor, allgemeine Angaben über das Projekt zu veröffentlichen.